

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE BREUNA

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Wolfhager Straße 23-25" (Textbebauungsplan) der Gemeinde Breuna gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

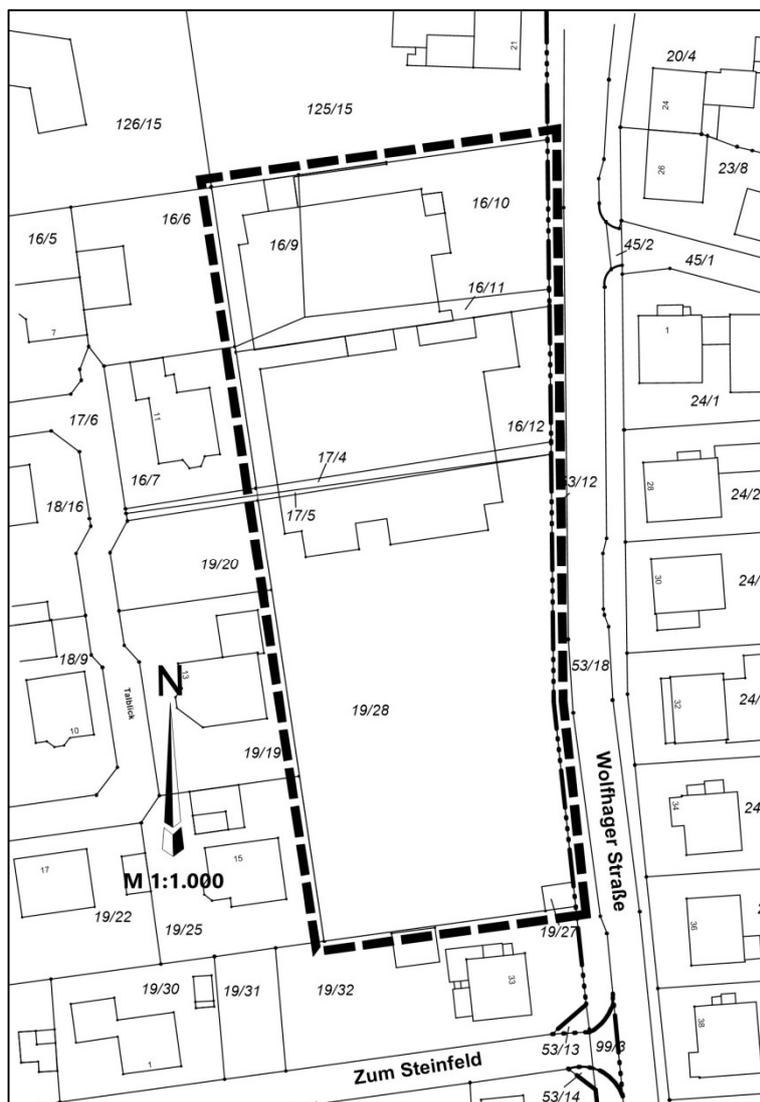
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna hat in ihrer Sitzung am 14.03.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Wolfhager Straße 23-25" (Textbebauungsplan) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Wolfhager Straße 23-25" (Textbebauungsplan), gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Breuna in Kraft.

Das ca. 0,58 ha große Plangebiet befindet sich in zentraler Ortslage der Gemeinde Breuna und umfasst das gegenwärtige Marktgrundstück an der Wolfhager Str. 23-25 (Flurstücke Nr. 16/9, 16/10, 16/11, 16/12, 17/4 tlw., 17/5 tlw., 19/27 und 19/28 in der Flur 30, Gemarkung Breuna). Die Lage des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte zu sehen.

Lageplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)



Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Wolfhager Straße 23-25" (Textbebauungsplan) wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, in der Gemeindeverwaltung, Hauptamt, Volkmarser Straße 3, 34479 Breuna während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt) sowie außerhalb der Dienstzeiten nach Vereinbarung, von jeder Person eingesehen werden. Zusätzlich können die vorgenannten Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Breuna unter www.breuna.de/leben-und-wohnen/wohnen-oeffentliche-einrichtungen/bauplaetze-und-bebauungsplaene/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene eingesehen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie können Zugangsbeschränkungen oder abweichende Öffnungszeiten für die Gemeindeverwaltung bestehen. Aktuelle Angaben sind der Homepage der Gemeinde Breuna zu entnehmen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Breuna, den 24.03.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breuna

gez.
Jens Wiegand
Bürgermeister